

Datum: 17.09.2015  
Telefon: 0 233-92817  
Telefax: 0 233-28998

Stadtkämmerei

SKA-HA I/3

IT@M – Änderung Betriebssatzung;  
Anpassung Kurzbezeichnung und  
Erweiterung Nutzerkreis

ZwV	Rsp.	EA	T.	
WL	<b>22. SEP. 2015</b> weiterleiten an Intern                      extern			Büro WL
STRAT				öPR
GBA				LIMUX
GBB				Vergabe 3
GBI				Finanzen
GBZ				PO

An IT@M – Werkleitung

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Änderung der Betriebssatzung in der Fassung vom 03.09.2015 zur Kenntnis genommen.

Zur steuerrechtlichen Problematik ist Folgendes zu beachten:

Erwirtschaften Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vorwiegend für Zwecke der Versorgung des eigenen Hoheitsbereiches unterhalten werden (sog. „Selbstversorgungsbetriebe“) durch das Erbringen von Leistungen an Dritte Umsätze von mehr als 30.678 € (sog. „Nichtaufgriffsgrenze“), wird dadurch ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 4 KStG begründet (vgl. UStAE 2.11 Abs. 16 i.V.m. KStR 6 Abs. 5). Aus aktuellem Anlass ist hierzu anzumerken, dass das Bundesministerium für Finanzen für die Nichtaufgriffsgrenze (bis zu der Umsätze aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit ertragsteuerlich nicht als Betrieb gewerblicher Art erfasst werden) momentan eine Erhöhung auf 35.000 € plant.

Bei Tätigkeiten mit denen juristische Personen des öffentlichen Rechts in unmittelbarem Wettbewerb zu Unternehmen treten, ist jedoch auch bei einem Unterschreiten der Nichtaufgriffsgrenze ein Betrieb gewerblicher Art anzunehmen (vgl. KStR Abs. 5 Sätze 4 und 5). Somit ist davon auszugehen, dass in Folge der durch den Eigenbetrieb „it@M“ geplanten Übernahme von ITK – Dienste für städtische Beteiligungsgesellschaften bei der Landeshauptstadt München auch bei Umsätzen von weniger als 30.678 € (bzw. 35.000 €) aus dieser Tätigkeit ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art entsteht.

Dieser Betrieb gewerblicher Art unterliegt mit seinem zu versteuernden Einkommen der Körperschaftsteuer (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und – sofern er mit Gewinnerzielungsabsicht unterhalten wird – der Gewerbesteuer (vgl. GewStR 2.1 Abs. 6). Ferner sind die durch ihn erwirtschafteten und nicht der Rücklage zugeführten Gewinne grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG).

Dabei sind die dem Eigenbetrieb „it@M“ für das Erbringen von ITK – Leistungen an städtische Beteiligungsgesellschaften entstehenden Kosten als Betriebsausgaben (vgl. § 4 Abs. 4 EStG) steuerlich anzusetzen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer wird daher faktisch nur anfallen, wenn die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben überschreiten und der Betrieb gewerblicher Art dadurch steuerlich mit einem Gewinn abschließt.

Unabhängig vom zu versteuernden Einkommen des Betriebes gewerblicher Art ist zu beachten, dass die verschiedenen Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils für sich steuerlich beurteilt werden (vgl. KStR 6 Abs. 3) und darüber hinaus eine Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mit dem Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unzulässig ist (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 2 KStG). Somit sind innerhalb der Buchführung des Eigenbetriebs „it@M“ die steuerpflichtigen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben des Betriebes gewerblicher Art vom nichtsteuerpflichtigen Bereich durch entsprechende organisatorische Merkmale buchhalterisch abzugrenzen.

Darüber hinaus sind die durch den Betrieb gewerblicher Art erwirtschafteten Umsätze nach der derzeit gültigen Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG dem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmensbereich der Landeshauptstadt München zuzuordnen. Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht zur Anwendung, da beim beabsichtigten Vorhaben die Überlassung von Flächen gegenüber den durch den Eigenbetrieb „it@M“ an die städtischen Beteiligungsgesellschaften zu erbringenden Dienstleistungen zurücktritt (vgl. UStAE 4.12.6).

Die durch die städtischen Beteiligungsgesellschaften für die Übernahme von ITK – Dienste an den Eigenbetrieb „it@M“ entrichteten Zahlungen unterliegen somit der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes von 19 %. Die von der Landeshauptstadt München abzuführende Umsatzsteuer ist bei den Beteiligungsgesellschaften nur dann als Vorsteuer abzugsfähig, wenn diese die in § 15 UStG festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Gesellschaften, die überwiegend umsatzsteuerfreie Umsätze erwirtschaften (hierzu zählen u.a. auch die städtischen Wohnungsbaugesellschaften) sind demnach nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG), sodass bei ihnen die durch den Eigenbetrieb „it@M“ für die Übernahme von ITK – Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als zusätzlicher Aufwand verbleibt.

